

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT FÜR GOTTESDIENSTE IM KATHOLISCHEN PFARRVERBAND PUCHHEIM

Katholische Gottesdienste in Bayern sind ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden, das an die Vorgaben der 6. BayIfSMV vom 19. Juni 2020 in der Fassung vom 30. Juni 2020 angepasst wurde.

Die Vorgaben des Generalvikars und der Amtschefin sind für die Kirchenstiftungen der Erzdiözese München und Freising bindend.

Der katholische Pfarrverband Puchheim setzt o.g. Dokument mit dem nachstehenden Infektionsschutzkonzept entsprechend der örtlichen Gegebenheiten für katholische Gottesdienste im kath. Pfarrverband Puchheim um. Das Infektionsschutzkonzept wird entsprechend der staatlichen Vorgaben laufend aktualisiert – derzeit basiert es auf den Festlegungen der 6. BayIfSMV.

Alle Besucherinnen und Besucher sowie die Mitwirkenden an unseren Gottesdiensten verpflichten sich, nachstehende Regeln einzuhalten/umzusetzen:

Inhalt

1. Vorbereitung	2
1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang	2
1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises	2
1.3. Ordnungspersonal	3
2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes	3
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst	4
4. Einlass	4
4.1 Eingangspforte	4
4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze	4
4.3 Während des Gottesdienstes	4
5. Gottesdienstablauf	5
5.1 Eucharistiefeier	5
Liturgische Dienste	5
Liturgische Gegenstände	5
Hygiene-Ausrüstung	5
Hochgebet	5
Friedensgruß	5
Kommunion	5
Kommunionausteilung	5
5.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)	6
5.3 Musikalische Gestaltung	6
5.4 Taufen	6
5.5 Erstkommunionen	6
5.6 Trauungen	7
5.7 Beerdigungen/Requien/Trauer-gottesdienste	7
5.8 Wallfahrten	7
6. Verlassen der Kirche	7
7. Reinigung der Bankreihen	7
8. Lüftungskonzept	7
9. Zu widerhandlungen	8

1. VORBEREITUNG

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Aufnahmekapazität unserer Kirchen des Pfarrverbandes in denen die Gottesdienste stattfinden, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Kriterium ist dabei ausschließlich die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken gem. der in den Anlagen beiliegenden Sitzpläne sichergestellt. Stehplätze werden nicht vergeben. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze für Einzelpersonen. Die bisherigen Lockerungen bei den Abstandsregeln und die Möglichkeit, dass nicht nur Personen aus demselben Hausstand, sondern auch Personen aus zwei Hausständen ohne starre Einhaltung der Abstandsregel nebeneinander sitzen können, erfordern einen verantwortungsvollen Umgang mit dieser Option vor Ort. Dies setzt den Wunsch der Beteiligten voraus, mit geringerem Abstand nebeneinander zu sitzen, etwa Firmling und Firmpate oder Enkel mit ihren Großeltern. Ziel ist nicht, fremde Personen ohne Abstand nebeneinander zu setzen, die dies nicht möchten und dadurch die Kapazität zu erhöhen. **Das Abstandsgebot reduziert das Ansteckungsrisiko am wirkungsvollsten und darf nicht unterlaufen werden.**

Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind zum Einhalten der Abstandsregeln nicht verpflichtet. Besuchen sie den Gottesdienst, so sind vor Ort die Belegungsmöglichkeiten der umgebenden vorgesehenen Sitzplätze zu überprüfen und ggf. zu streichen. Gleichzeitig werden bei der Platzvergabe die jeweils geltenden staatlichen Kontaktbeschränkungen (Personen/Haushaltsgemeinschaften) nach Möglichkeit berücksichtigt – dadurch ergeben sich im Einzelfall ggf. andere Sitzmöglichkeiten. Bei der Belegung der Sitzplätze mit Haushaltsgemeinschaften/Kontaktpersonen wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zum/zur nächsten Gottesdienstteilnehmer/in abgestellt.

Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Ministranten/innen und Lektoren/innen sowie Organist/in und Kantor/in nicht mitgerechnet.

Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert und nummeriert sowie für Gebäude ein Sitzplan erstellt. Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden definiert, ggf. einzuhaltende Abstände werden auf dem Boden markiert.

Die Fluchtwege sind jederzeit offen zu halten.

Vor den Pfarrkirchen weisen Bodenmarkierungen bzw. andere geeignete Hinweise auf den vor dem Eingang einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, hin.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen unserer Gottesdienste ist sicher zu erwarten, dass die Anzahl der in den Pfarrkirchen verfügbaren Plätze ausreicht. Daher kann auf ein Anmeldeverfahren verzichtet werden.

Bei Gottesdiensten, zu denen ausnahmsweise ein großer Andrang (z.B. feiertags, bei der Feier der Erstkommunion oder bei Requien) erwartet wird, wird ein (telefonisches) Anmeldeverfahren durchgeführt, um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer/innen eingehalten wird, und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden. Dabei erstellen die Pfarrbüros für die Zugangskontrolle für diese Gottesdienste eine Teilnehmerliste der angemeldeten Personen mit deren Kontaktdaten und teilen gekennzeichnete Sitzplätze zu. Seitens des Bayerischen Staatministeriums für Gesundheit und Pflege wird gefordert, dass die Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum aufzunehmen sind, sodass im Falle einer COVID-19 Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist.

Aus Gründen des Datenschutzes wird darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Infektion eines der Teilnehmenden am Gottesdienst die Daten der Teilnehmenden an das staatliche Gesundheitsamt Fürstenfeldbruck weitergegeben werden, sofern dieses anfragt, damit Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Die personenbezogenen Daten werden mindestens 14 Tage aufbewahrt und nach spätestens 4 Wochen vollständig gelöscht.

1.3. Ordnungspersonal

Zu jedem Gottesdienst sind in unseren Pfarrkirchen mindestens zwei Ordnerinnen/Ordner anwesend, die den Ablauf des Gottesdienstes gem. dieses Schutzkonzepts sicherstellen.

Sie sind mit einer Armbinde „Ordner“ am rechten Arm gekennzeichnet.

Das Ordnungspersonal besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeitenden, Mitgliedern der Kirchenverwaltungen bzw. der Pfarrgemeinderäte, Lektorinnen/Lektoren oder älteren Ministranten bzw. anderen geeigneten Personen. Es darf keiner Risikogruppe angehören und trägt, außer wenn es während des Gottesdienstes sitzt, eine Mund-Nase-Bedeckung.

Das Ordnungspersonal wird vor dem erstmaligen Dienst gründlich in die örtlichen Gegebenheiten, den geplanten Ablauf, dieses Schutzkonzept und die eigenen Befugnisse eingewiesen. Die Einweisung wird dokumentiert.

Den Anweisungen des Ordnungspersonals, welches das Hausrecht im Namen der jeweiligen Kirchenstiftung ausübt, ist von allen Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesuchern Folge zu leisten.

2. HYGIENEVORGABEN WÄHREND DES GOTTESDIENSTES

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die mit dem Coronavirus infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, sowie von Personen, die nachweislich Kontakt zu einer COVID-19 Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten, ist nicht gestattet. Das Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ (Maskenpflicht) ist für die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht mehr verpflichtend, wenn sie sich an ihrem Platz befinden. D.h., sobald sie ihren Platz verlassen, gilt die Maskenpflicht, ebenso wie beim Betreten der Kirche, auf dem Weg zum Platz und auf dem Weg beim Verlassen der Kirche. Wir weisen darauf hin, dass das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung als wirksame Schutzmaßnahme während des gesamten Gottesdienstes sinnvoll ist. Bei Gemeindegesang wird dringend empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Personen, die die Regelungen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einhalten, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen. Eine generelle Befreiung von der Maskenpflicht gilt weiterhin nur für Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Menschen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Betreten des Kirchengrundstücks anzulegen und ist bis zu dessen Verlassen (siehe 6.) zu tragen
- Gemeindegesang wird allenfalls in sehr reduzierter Form vorgesehen, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt. Ein Gotteslob ist ggf. selbst mitzubringen, da aus Infektionsschutzgründen die pfarreigenen Gotteslobe nicht ausgegeben werden.
- Für die musikalische Gestaltung gelten die Regeln des Schutz- und Hygienekonzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (<https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/faq-grundlegendes-zum-hochschulbetrieb-zur-forschung-und-zum-kulturellen-leben.html#kl>). Wegen des jederzeit in den Sitzplänen eingehaltenen vergrößerten Sitzabstands von 2m in unseren Pfarrkirchen kann auf eine Maskenpflicht während des Singens verzichtet werden. Auf die Anlage 3 „Handlungsempfehlung zum „reduzierten Gemeindegesang“ wird verwiesen.
- Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, einzuhalten.
- Mikrofone werden nur von einer Person benutzt und werden anschließend desinfiziert bzw. mit Überzügen geschützt.
- Am Zugang zu den Pfarrkirchen wird Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung gestellt. Die Benutzung und richtige Anwendung wird vom anwesenden Ordnungspersonal überwacht.
- Die allgemeinen Vorgaben für Kirchenräume gelten auch während des Gottesdienstes, insbesondere kein Weihwasser in den Weihwasserbecken, kein Auslegen von Büchern (Gotteslob o.ä.).

3. VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AM GOTTESDIENST

Die Teilnehmer/innen werden in geeigneter Weise, z.B. bei der Anmeldung bzw. vor dem Betreten der Pfarrkirchen, darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten 14 Tagen vor dem Gottesdienst Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben, und dass bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist.

Die Teilnahme am Gottesdienste ist nur möglich, teilnehmen, wenn es gem. den erstellten Sitzplänen noch freie Plätze in den gibt und sich die Teilnehmenden rechtzeitig vor Beginn des Gottesdienstes eingefunden haben. Die Vergabe dieser freien Plätze erfolgt nach dem Windhundverfahren vor Ort. Über die festgelegte Kapazitätsgrenze hinaus werden weitere Personen abgewiesen und gebeten, das Kirchengrundstück zu verlassen. Nach Beginn des Gottesdienstes besteht keine Möglichkeit des Einlasses mehr.

4. EINLASS

4.1 Eingangspforte

An der festgelegten Eingangspforte

- Seiteneingang Pfarrkirche Maria Himmelfahrt
- Nord-westlicher (rechter) Haupteingang vom Kirchhof Pfarrkirche St. Josef

sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände angebracht. Die anderen Pforten stehen für den Zugang vor der Messe nicht zur Verfügung.

Die Eingangspforte ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang durch das Ordnungspersonal stellt sicher, dass die Gottesdienstbesuchenden Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird.

Das Ordnungspersonal kontrolliert unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher/innen beim Bewegen innerhalb der Kirche Mund-Nase-Bedeckung tragen. Dazu

- überwacht das Ordnungspersonal die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen/Familien, die in einem Haushalt leben, vor den Pfarrkirchen.
- lässt das Ordnungspersonal die einzelnen Gottesdienstbesucherinnen/Gottesdienstbesucher bzw. in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Familien/Paare geordnet unter Einhaltung der Mindestabstände in die Pfarrkirchen ein.
- leitet beim Betreten der Pfarrkirchen die Handdesinfektion an.
- geleitet ggf. die einzelnen Gottesdienstbesucherinnen/Gottesdienstbesucher bzw. in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Familien/Paare zu den markierten und zugeteilten Sitzplätzen.
- weist bei offensichtlich falschen Platzzuweisungen (bei Unterschreitung der Mindestabstände) einen anderen Sitzplatz zu.

Die Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher nehmen alle ihnen gehörenden Gegenstände mit an den zugeteilten Sitzplatz, d.h. auch z.B. Regenschirme etc.

4.3 Während des Gottesdienstes

Das Ordnungspersonal an den Ein-/Ausgängen stellt sicher dass keine weiteren, nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer/innen nicht überschritten wird. Zudem überwacht es das Tragen der Mund-Nase-Bedeckungen.

Es stellt einen geregelten Ablauf, v.a. die Einhaltung der Mindestabstände, insbesondere bei der Kommunionsspende, sicher.

Ggf. begleitet das Ordnungspersonal Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher auch während des Gottesdienstes ins Freie. Ein Wiedereinlass kann nicht erfolgen.

5. GOTTESDIENSTABLAUF

5.1 Eucharistiefeier

Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.). Von der Konzelebration wird Abstand genommen. Neben dem Priester kann ggf. ein Diakon seinen Dienst tun.

Bis zu zwei Ministranten/innen können Dienst tun, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie. Gleiches gilt für Lektor/in und Kantor/in und bis zu zwei Kommunionhelfern/innen.

Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Mundschutz, Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht.

Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Die Händewaschung vollzieht dieser alleine ohne Hilfe von Seiten des liturgischen Dienstes.

Sollten liturgische Gegenstände angereicht werden, trägt der liturgische Dienst Mundschutz und desinfiziert sich unmittelbar vor und nach der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt und desinfiziert.

Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel und Mundschutz für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Priesterhostie kann auf der Patene bzw. in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Dies wird bereits vor dem Gottesdienst angesagt.

Kommunion

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester. Für die Gläubigen ist nur die Handkommunion möglich, Mundkommunion ist bis auf weiteres nicht erlaubt.

Kommunionausteilung

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/in) legt Mund-Nasen-Bedeckung an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinden ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung. Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion mit größtmöglichem Abstand in die ausgestreckte Hand des/der Kommunikanten/in.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Priester und Kommunikant/in kommen, die es zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Priester/Kommunionhelfer die Hände erneut, bevor er die Kommunionausteilung fortsetzt. Am Ende der Kommunionausteilung bringt der Priester die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

5.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)

Es gelten die Ausführungen unter 5.1 analog, soweit sie einschlägig sind. Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zwischen Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

5.3 Musikalische Gestaltung

Bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten sind das „Hygienekonzept für Chorgesang im Bereich der Laienmusik“ vom 22.06.2020 sowie das „Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben“ vom 15.06.2020 der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege zu beachten:

<https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/faq-grundlegendes-zum-hochschulbetrieb-zur-forschung-und-zum-kulturellen-leben.html#kl>

Besonders weisen wir darauf hin, dass bei Chorgesang die Vorgaben des erweiterten Abstands für Sängerinnen und Sängern von mindestens 2 m zu anderen Personen, versetzte Aufstellung, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren und Singen möglichst in dieselbe Richtung zu beachten sind. Musikerinnen und Musiker sollen sich ebenfalls versetzt aufstellen, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Mit Querflöten und Holzblasinstrumenten mit tiefen Tönen Musizierende sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial soll immer nur von der-selben Person genutzt werden.

5.4 Taufen

Für die Feier der Taufe gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln (und damit dieselben zahlenmäßigen Begrenzungen für Teilnehmer/innen), wie sie nach aktuellem Stand allgemein für Gottesdienste festgelegt sind.

Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern, Paten oder andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen, der Taufpriester/-diakon macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Gebet um Schutz vor dem Bösen ist die Abstandsregel ebenfalls einzuhalten.

Zum Taufritus im engeren Sinn (Übergießen mit Wasser, nur mit Kännchen oder anderem geeignetem Gefäß) trägt der Taufpriester/-diakon Mund-Nasen-Bedeckung und bemüht sich auch beim kurzen Moment der Taufspendung um größtmöglichen Abstand.

Hinsichtlich der ausdeutenden Riten gilt: Die Salbung mit dem Chrisamöl (ggf. auch die der Taufe vorhergehende Salbung mit dem Katechumenenöl) erfolgt z.B. mittels eines Wattestäbchens oder eines Wattebauschs ohne direkte körperliche Berührung zwischen dem Priester/Diakon und dem Täufling. Bei der Bekleidung des Täuflings mit dem Taufgewand und dem Entzünden der Taufkerze an der Osterkerze spricht der Priester/Diakon unter Einhaltung der Abstandsregeln das jeweilige Deutewort. Der ohnehin optionale Effata-Ritus entfällt.

Das Taufwasser ist für jede Taufe zu erneuern. Die Taufgarnitur (Gefäß zum Übergießen, Taufschale) ist nach jeder Taufe gründlich zu reinigen, ebenso das Katechumenenöl- und Chrisamgefäß außen. Ein ggf. verwendetes Handtuch ist entsprechend der Hygienevorgaben zu waschen und das/die ggf. zur Salbung verwendete/n Wattestäbchen bzw. der Watte-bausch in angemessener Weise (Heilige Öle) zu entsorgen.

5.5 Erstkommunionen

Die Erstkommunion kann unter Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes in seiner aktualisierten Fassung gefeiert werden.

5.6 Trauungen

Für die Feier der Trauung gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln (und damit dieselben zahlenmäßigen Begrenzungen für Teilnehmer/innen) wie sie allgemein für Gottesdienste festgelegt sind.

Der Traupriester/-diakon hat sich auch beim Vermählungsteil mit Vermählungsspruch an die geltende Abstandsregel zu halten. Bei der Bestätigung der Vermählung reichen sich die Brautleute nur die Hände, die Deuteworte bleiben, der Stola-Ritus und die Handauflegung entfallen. Beim Segen für das Brautpaar hat der Traupriester/-diakon die Abstandsregel einzuhalten.

Da nun die zeitliche Beschränkung für die Gottesdienstfeier aufgehoben wurde, kann die Feier der Trauung auch wieder mit der Heiligen Eucharistie verbunden werden. Sollte die Trauung im Rahmen einer Eucharistiefeier stattfinden, gelten die allgemeinen Regeln, d.h. die Kelchkommunion empfängt nur der Priester.

5,7 Beerdigungen/Requien/Trauer Gottesdienste

Beerdigungen können unter den im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 15.06.2020 (Az G32I-G8070-2020/6-168), festgelegten Vorgaben stattfinden. Für die Feier eines Requiem und anderen Trauer Gottesdienstes gelten dieselben Regeln wie sie allgemein für Gottesdienste festgelegt sind.

5.8 Wallfahrten

Unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln und Beschränkungen für Freiluftgottesdienste (max. 200 Teilnehmer/innen) können Wallfahrten wieder stattfinden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Veranstalter und Leiter der Wallfahrt.

6. VERLASSEN DER KIRCHE

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmer/innen die Pfarrkirchen blockweise/reihenweise nach Aufforderung durch das Ordnungspersonal geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte

- Hauptportal Pfarrkirche Maria Himmelfahrt
- Beide Haupteingänge zum Kirchhof Pfarrkirche St. Josef

die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand einen Türgriff anfassen muss. Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Das Ordnungspersonal achtet darauf, „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern und setzt dies

- (in Abstimmung mit der Stadt Puchheim) bis zum Erreichen des Friedhofs (Maria Himmelfahrt)
- Auf dem gesamten Kirchengrundstück um die Pfarrkirche St. Josef

durch.

Beim Verlassen des Gebäudes ist Mund-Nasenschutz zu tragen

7. REINIGUNG DER BANKREIHEN

Nach dem Gottesdienst werden die Bankreihen und alle weiteren benutzten Gegenstände, z.B. Handläufe durch das Personal der Kirchenstiftungen gründlich gereinigt und desinfiziert.

8. LÜFTUNGSKONZEPT

Eine möglichst gute Raumlüftung wird durch das Öffnen aller Fenster vor, während und nach den Gottesdiensten sichergestellt.

9. ZUWIDERHANDLUNGEN

Personen, die sich vor, während oder nach den Gottesdiensten nicht an vorstehende Regelungen halten, können vom anwesenden Ordnerpersonal nach vorheriger einmaliger Ermahnung vom Gottesdienst ausgeschlossen und durch Ausübung des Hausrechts des Kirchengeländes verwiesen werden.

Dieses Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im katholischen Pfarrverband Puchheim ersetzt jenes vom 02. Juli 2020 und tritt mit Wirkung vom 24. Juli 2020 in Kraft.

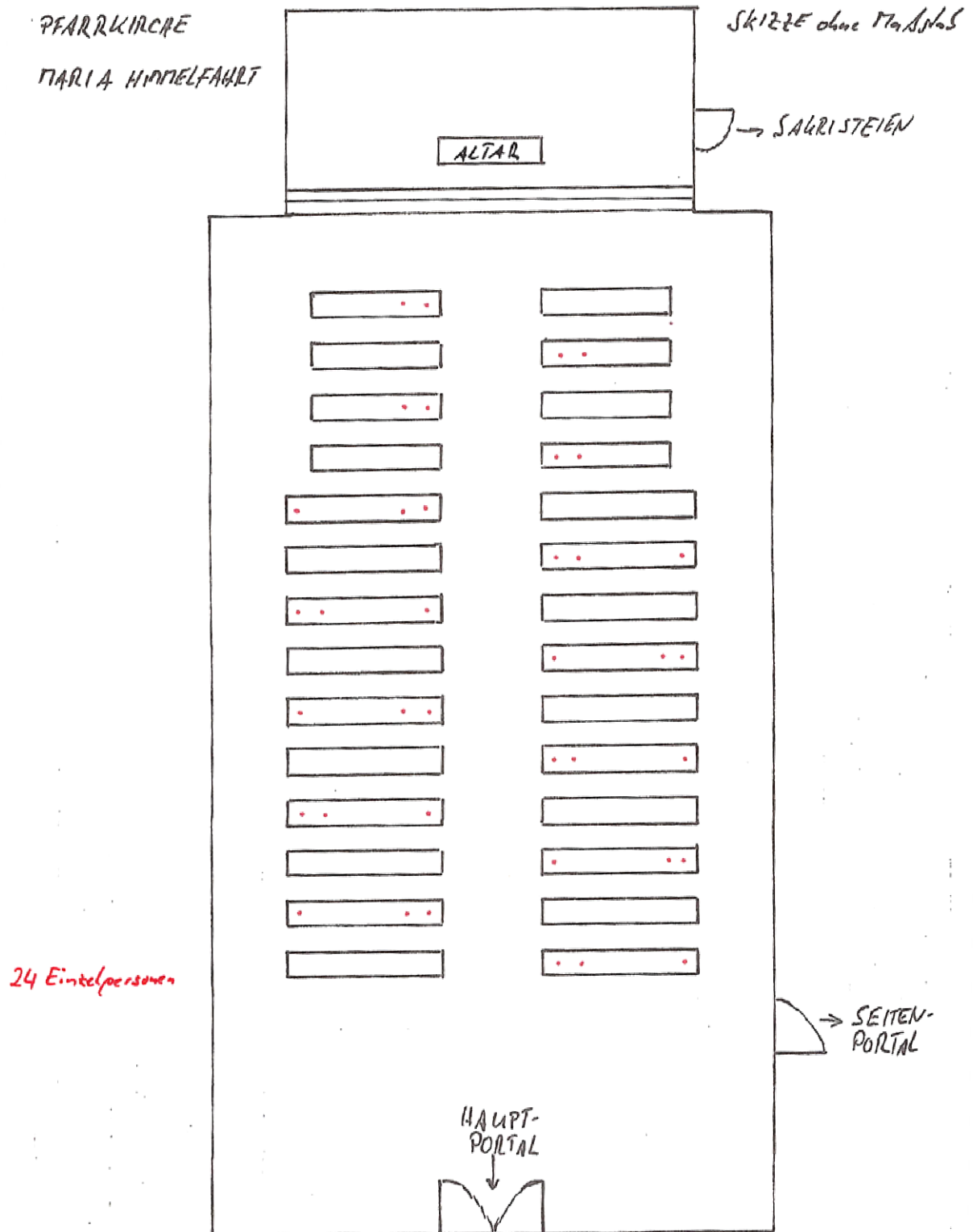
Puchheim, 24. Juli 2020

Dieter Rubenbauer

Verwaltungsleiter und stv. Kirchenverwaltungsvorstand

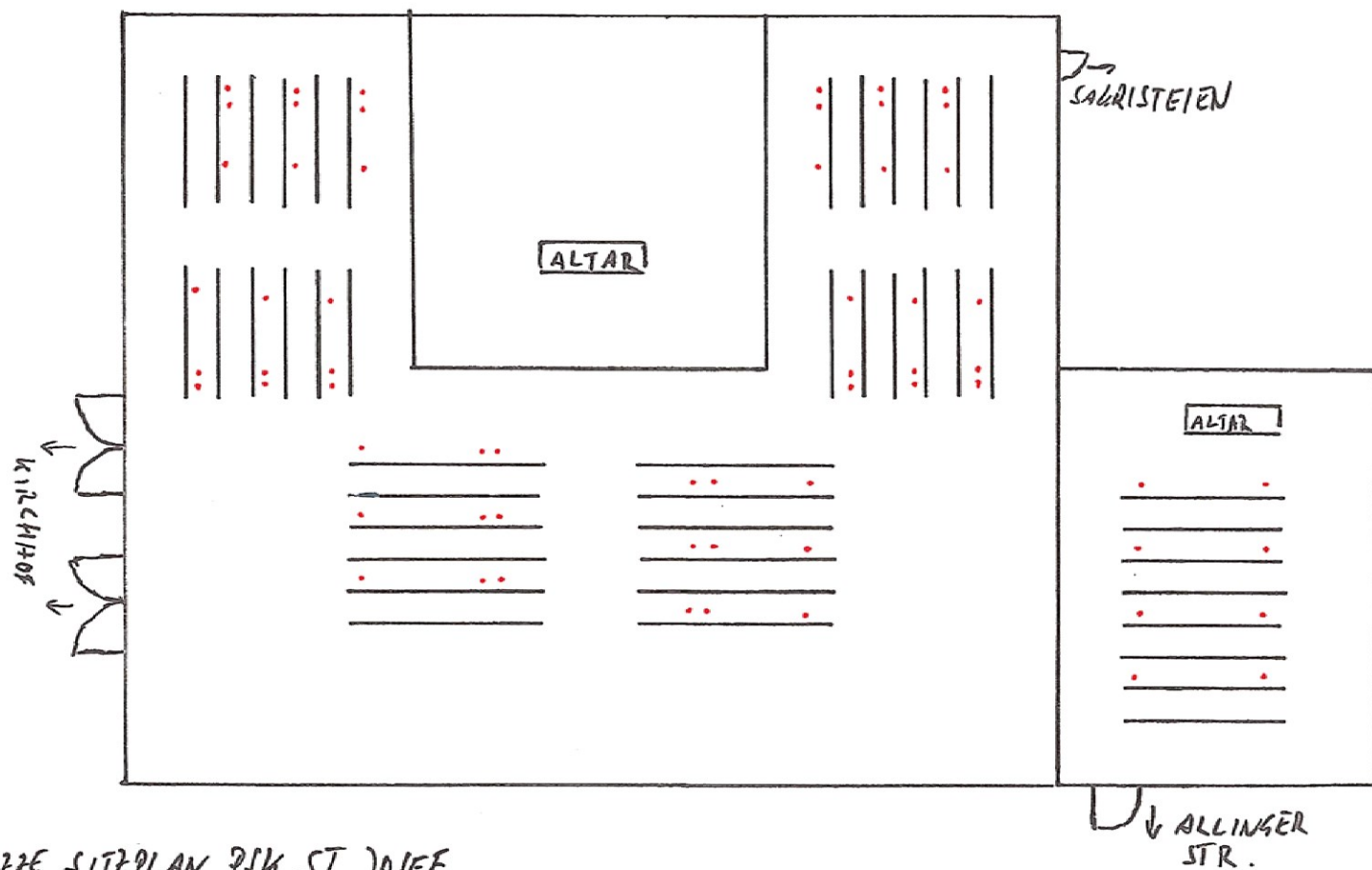
Anlage 1

Sitzplan Pfarrkirche Maria Himmelfahrt



Anlage 2

Sitzplan Pfarrkirche St. Josef



SKIZZE SITZPLAN Pfk ST. JOSEF
44 EINZEL PERSONEN

Anlage 3

Handlungsempfehlungen zum „reduzierten Gemeindegesang“



ERZBISCHÖFliches ORDINARIAT
MÜNCHEN



Handlungsempfehlung zum „reduzierten Gemeindegesang“

Seit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Gottesdienstes am Platz (in der Bank) nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben ist, kommt dem „reduzierten Gemeindegesang“ besondere Bedeutung zu, da (immer noch) davon auszugehen ist, dass es beim Singen zu vermehrtem Aerosolausstoß kommt. Dies muss mit den liturgischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund werden den für die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten Verantwortlichen folgende Grundsätze an die Hand gegeben:

1. Der Einsatz von Orgelmusik (Instrumentalmusik) ist an Stelle von handlungsbegleitenden Gesängen problemlos möglich, z.B. zur Eröffnung, zur Gabenbereitung, zur Kommunion.
2. Gesänge mit Vorsängerteilen, bei denen die Gemeinde nur mit einem Kehrvers beteiligt ist oder im Wechsel mit einem Kantor bzw. einer Kantorin singt, sind grundsätzlich zu bevorzugen. Das neue Gotteslob bietet auch Gloria-Vertonungen in dieser Form, z.B. GL 173 oder GL 166.
3. Wird die Liedform gewählt, so ist die Anzahl der Strophen gering zu halten und vor diesem Hintergrund eine bewusste Auswahl zu treffen.
4. Antwortpsalm und Ruf vor dem Evangelium sind wesentliche Elemente des Wortgottesdienstes, die nicht zu ersetzen sind. Beim Antwortpsalm ist der gesungene Vollzug auch unter den gegebenen Umständen vorzuziehen, beim Ruf vor dem Evangelium ist ein gesprochener Vollzug aus dramaturgischen Gründen in keinem Fall sinnvoll.
5. Eine gesungene Ausführung empfiehlt sich unter liturgischen und dramaturgischen Gesichtspunkten insbesondere auch für alle Gesänge mit Akklamations-Charakter, z.B. Kyrie, Sanctus, Agnus Dei.
6. Auf ein Dank- und/oder Schlusslied kann verzichtet werden.
7. Der Einsatz eines Vokalensembles im Gottesdienst ist mittlerweile wieder möglich und kann Teile des Gemeindegesangs ersetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden. Besonders zur Gemeinde hin soll ein möglichst großer Abstand bestehen.

Prof. Stephan Zippe
Diözesanmusikdirektor